

Die Linke Kreisverband Kleve

Kreissatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband Kleve der Partei Die Linke trägt den Namen Die Linke Kreisverband Kleve.
- (2) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes NRW der Partei Die Linke. Er hat seinen Sitz in Kevelaer. Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Kreises Kleve.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Der Kreisvorstand informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.
- (4) Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes kann die bzw. der Eintrittswillige Widerspruch bei der Schiedskommission des Landesverbandes NRW einlegen
- (5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären.
- (3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den Kreis- oder Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.
- (4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Bundessatzung. Danach hat jedes Mitglied das Recht:

- a. an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- b. an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
- c. an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- d. Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
- e. sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
- f. an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
- b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
- c. regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- d. bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung.

(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen, kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.

§ 5 Gastmitglieder/Sympathisant*innen

(1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- a. das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
- b. das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,

c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.

(3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

(4) Für den Jugendverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).

(5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Kreisverbands im Sinne dieser Satzung sind:

- a. die Mitgliederversammlung des Kreisverbands (Kreismitgliederversammlung)
- b. der Vorstand des Kreisverbands (Kreisvorstand)
- c. die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände (Ortsmitgliederversammlungen)
- d. die Vorstände der Ortsverbände (Ortsvorstände).

(2) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur aus besonderem Grund durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vorstände tagen parteiöffentlich. Parteiöffentlichkeit kann nur aus persönlichkeitsrechtlichen oder geschäftlichen Gründen ausgeschlossen werden.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen des Kreisverbands und der Ortsverbände finden in der Regel einmal im Quartal, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr statt. Ihre Aufgaben sind:

- a. Beschlüsse zur politischen Arbeit zu fassen;
- b. politische Resolutionen und Wahlprogramme zu verabschieden;
- c. über die Entlastung des Vorstands ihrer Gliederungsebene zu entscheiden;
- d. den Vorstand ihrer Gliederungsebene zu wählen.

(2) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind zudem:

- a. die Verabschiedung eines Haushaltsplans für den Kreisverband;
- b. die Wahl einer Finanzrevisionskommission (Kassenprüfung) aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen;
- c. Vertrauensleute für das Awarenesssteam und das Vertrauensgremium zu wählen;
- d. die Delegierten für übergeordnete Parteiebenen entsprechend den übergeordneten Bestimmungen zu wählen;
- e. über die Gründung, dauerhafte Auflösung, Zusammenlegung oder Abtrennung von Ortsverbänden zu entscheiden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung derselben Ebene,
- b. auf Beschluss des Vorstands der Gliederungsebene,

c. auf Antrag von mindestens 15 Prozent der Mitglieder der Gliederungsebene.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Kreisverbands kann auch durch Antrag der Mitgliederversammlungen von Ortsverbänden veranlasst werden, die zusammen mindestens 50% der Mitgliedschaft des Kreisverbands repräsentieren oder die 2/3 der Ortsverbände umfassen.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der bis dahin eingereichten Anträge und eines Vorschlags zur Tagesordnung ein.
- (6) Wahlen zu Organen und Parteiämtern, Abwahanträge, Satzungsänderungsanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind im fristgerecht versandten Entwurf der Tagesordnung anzukündigen.
- (7) Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem oder postalischem Weg. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Zur Berechnung der Ladungsfristen ist die üblicherweise zu erwartende postalische Zustelldauer innerhalb des Kreisverbands zugrunde zulegen. Eine besondere Berücksichtigung der Zustelldauer ins Ausland erfolgt nicht.
- (8) In dringenden Fällen gilt eine Einladungsfrist von 3 Tagen. Die Dringlichkeit ist vom Vorstand zu begründen. Für Satzungsänderungs- und Abwahanträge kann die Ladungsfrist von 14 Tagen nicht unterschritten werden.
- (9) Alle Beschlüsse und Wahlergebnisse sind von der Versammlungsleitung zu protokollieren.
- (10) Die Redeliste ist geschlechterquotiert zu führen.

§ 8 Ordnungsgewalt und Ausschluss von Versammlungen

- (1) Die Versammlungsleitung übt die Ordnungsgewalt aus. Sie kann bei Störungen der Ordnung zunächst einen Ordnungsruf erteilen.
- (2) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Ordnung kann die Versammlungsleitung die betroffene Person von der Sitzung ausschließen.
- (3) Die Versammlung kann auf Antrag der Versammlungsleitung beschließen, dass eine Person die Sitzung sofort zu verlassen hat. Bei Widerstand kann die Versammlungsleitung fremde Hilfe hinzuziehen.
- (4) Der Ausschluss ist im Protokoll zu begründen. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche beim Kreisvorstand Beschwerde eingelegt werden.

§ 9 Vorstände

- (1) Gebietsverbände müssen außer der Mitgliederversammlung auch einen Vorstand umfassen. Der Vorstand des Kreisverbands und die Vorstände der Ortsverbände sind ausführende Organe ihrer Gliederungsebene und an die Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung gebunden. Ihre Amtszeit richtet sich nach § 11 (2).
- (2) Jeder Vorstand besteht aus höchstens zwölf Personen. Die Mindestgröße des Kreisvorstands beträgt fünf Personen, die Mindestgröße der Ortsvorstände beträgt drei Personen. Über die genaue Größe des Vorstands entscheidet die wählende Mitgliederversammlung.
- (3) Den Ortsvorständen gehören mindestens zwei Sprecher*innen und ein*e stellvertretende*n Sprecher*in an.
- (4) Dem Kreisvorstand gehören mindestens zwei Sprecher*innen, zwei Kreisgeschäftsführer*innen und ein*e Kreisschatzmeister*in an. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein*e stellvertretende*r Schatzmeister*in gewählt werden.

- (5) Es ist quotiert zu wählen. Bei der Wahl wird die Mindestquote für FLINTA*-Personen von 50 Prozent eingehalten.
- (6) Weitere Vorstandsmitglieder werden zum Erreichen der nach Satz (2) bestimmten Vorstandsgesamtgröße gewählt. Ihre Zuständigkeiten kann der Vorstand selbst regeln.
- (7) Die Kreissprecher*innen vertreten den Kreisverband nach außen und im Rechtsverkehr.
- (8) Vorstände tagen mitgliederöffentlich. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen anberaumt werden. Nichtöffentliche Sitzungen bedürfen einer Begründung. Sitzungen des Kreisvorstands sowie Sitzungen der Ortsvorstände sollen in der Regel einmal monatlich stattfinden.
- (9) Die Einladungsfrist für Sitzungen des Kreisvorstands sowie für Sitzungen der Ortsvorstände beträgt in der Regel 14 Tage. Die Einladung kann schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail erfolgen.

§ 10 Arbeitsweise und Aufgaben der Vorstände

- (1) Die Arbeitsverteilung im Vorstand legt dieser nach eigenem Ermessen fest.
- (2) Zu den Aufgaben der Vorstände gehören:
- a. die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise;
 - b. die Abgabe von Stellungnahmen des Gebietsverbandes zu aktuellen politischen Fragen;
 - c. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Sorge für die Umsetzung von deren Beschlüssen,
 - d. die Beschlussfassung über Anträge, die die Mitgliederversammlung an den Vorstand überwiesen hat,
 - e. die Vorbereitung von Wahlen.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Kreisvorstands gehören außerdem:
- a. die Aufnahme von Mitgliedern und die Feststellung ihres Austritts;
 - b. die Unterstützung der Ortsverbände;
 - c. die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehen Mittel.

§ 11 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht die Bundessatzung, die Wahlordnung, die Landessatzung oder diese Kreissatzung ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Eine einfache Mehrheit bei Sachentscheidungen und Wahlen liegt vor, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit bei Sachabstimmungen und Wahlen liegt vor, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Summe der gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überschreitet.
- (4) Eine satzungsändernde Mehrheit liegt vor, wenn wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn zugleich mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja gestimmt hat. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten stimmberechtigten Delegierten unabhängig von ihrer Anwesenheit, auf Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher im Wortlaut über den Vorstand bekannt gegeben werden.

(5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung angekündigt sind. Sie müssen in der Einladung angekündigt werden, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Nach- oder Neuwahlen vorliegt.

(6) Wahlen zu Organen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen eingelegt wird. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(7) Abstimmungen über Sachfragen sind öffentlich.

(8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung der Wahl zu einem Organ gleichkommen, sind geheim.

§ 12 Parteiämter

(1) Alle Parteiämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen setzt einen Beschluss der Kreismitgliederversammlung voraus. Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses der Kreismitgliederversammlung und des Landesvorstands.

(2) Die Amtszeit beträgt:

- a. für Mitglieder des Kreisvorstands, der Kreisfinanzrevisionskommission, des Awarenessteams und des Vertrauensgremiums 24 Monate.
- b. für Delegierte zu den Landes- und Bundesparteitagen sowie zum Landesrat 24 Monate.
- c. für Mitglieder der Ortsvorstände sowie Sprecher*innen von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen 12 Monate.
- d. für sonstige Ämter, deren Amtszeit nicht anderweitig festgelegt ist, 12 Monate.

(3) Die wählende Versammlung kann abweichend von Satz (2) a und b eine kürzere Amtszeit beschließen. Die wählende Versammlung kann abweichend von Satz (2) c andere Amtszeiten beschließen, längstens jedoch 24 Monate.

(4) Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung von Amtszeiten von Vorständen ist nicht zulässig. Die Möglichkeit der Abwahl nach § 12 bleibt ungenommen.

(5) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(6) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.

(7) Die Nachwahl unbesetzter oder frei gewordener Parteiämter ist bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzusehen. Die Nachwahl erfolgt nur für den Rest der ursprünglich beschlossenen Amtszeit.

(8) Die Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Abwahl von Amtsträgern

(1) Jedes Mitglied des Kreisverbands kann die Abwahl eines Mitglieds aus einem Amt des gleichen Ortsverbands oder des Kreisverbands beantragen. Der Abwahlantrag ist dem zuständigen Kreis- oder Ortsvorstand schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift vorzulegen.

- (2) Die Abwahl aus einem Amt ist durch eine neue Versammlung des Gremiums zu entscheiden, das die Person in das Amt gewählt hat. Der Abwahlantrag ist in die Tagesordnung der unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist nächstmöglichen Versammlung des wählenden Gremiums aufzunehmen.
- (3) Die Versammlung sollte umgehend, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- (4) Der zuständige Vorstand kann beschließen, ob und in welchem Umfang mit der Einladung eine Begründung des Abwahlantrags und eine Stellungnahme der betroffenen Person versandt wird. Dabei ist beiden Parteien derselbe Umfang zuzubilligen.
- (5) Die Einladung kann bereits die eventuelle Nachwahl des Amtes vorsehen, sofern in der Tagesordnung deutlich gemacht wird, dass sie nur bei beschlossener Abwahl erfolgt.
- (6) Die erneute Kandidatur eines abgewählten Mitglieds für dasselbe Amt auf derselben Versammlung ist nicht zulässig.
- (7) Die Abwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Mandatsträger*innen

- (1) Mandatsträger*innen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (2) Mandatsträger*innen haben das Recht,
- a. aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - b. von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - c. vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträger*innen sind verpflichtet,
- a. sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b. die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c. die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
 - d. Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
 - e. gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 15 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder und das Verhindern jeglicher Art von Diskriminierung ist ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Alle Parteimitglieder treten jeder Art von Diskriminierung oder Ausgrenzung entschieden entgegen.
- (2) Die Rechte sozialer, ethnischer oder kultureller Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch den Kreisvorstand besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozeß der Partei sind zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozeß in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr

öffentliches Wirken ist so zu gestalten, dass auch Berufstätige und Menschen, die Kinder erziehen, andere pflegen, ein geringes oder kein Einkommen haben, von staatlicher Unterstützung abhängig und deshalb Restriktionen unterworfen sind oder behindert sind, möglichst umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

§ 16 Geschlechterdemokratie

(1) Die politische Willensbildung von FLINTA*-Personen in der Partei wird aktiv gefördert. Ziel der Partei ist, FLINTA*-Personen weder zu diskriminieren noch in ihrer politischen Arbeit zu behindern, sondern sie in besonderem Maße zu unterstützen. FLINTA*-Personen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen.

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei werden für Männer und FLINTA*-Personen getrennte Redelisten geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen reden FLINTA*-Personen und Männer abwechselnd.

(3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag wenigstens eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten FLINTA*-Personen ein FLINTA*-Plenum durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, die sich selbst als FLINTA* (Frauen, Lesben, inter*, nicht-binäre, trans* jeglichen Geschlechts oder ageschlechtliche Personen) definieren. Das Plenum findet unmittelbar nach Feststellung des Erreichens des Quorums statt. Über einen im FLINTA*-Plenum abgelehnten Beschluss oder Vorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums entschieden werden.

(4) Bei Wahlen zu Vorständen, Kommissionen, Gremien und Delegierten sind grundsätzlich wenigstens zur Hälfte FLINTA*-Personen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den FLINTA*-Personen vorbehaltenen Mandate unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Der Kreisverband kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder FLINTA*-Personen sind.

(5) Bei der Aufstellung der Wahlbewerber*innen für kommunale Vertretungskörperschaften wird auf einen wenigstens hälftigen FLINTA*-Anteil hingewirkt. Auf Wahlvorschlagslisten sind einer der beiden ersten Plätze und danach die ungeraden Listenplätze FLINTA*-Personen vorbehalten, soweit Bewerber*innen zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerber*innen abzulehnen, bleibt unberührt. Reine FLINTA*-Listen sind möglich.

§ 17 Awarenesssteam und Vertrauensgremium

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt ein Awarenesssteam als Ansprechstelle für Mitglieder und Gäste bei Problemen, Konflikten und Grenzverletzungen auf Veranstaltungen und Versammlungen des Kreisverbands. Das Awarenesssteam kann auch nachträglich von betroffenen Personen angesprochen werden.

(2) Die Kreismitgliederversammlung wählt ein Vertrauensgremium als Ansprechstelle für Mitglieder bei Problemen, Konflikten und belastenden Situationen außerhalb von Veranstaltungen und Versammlungen des Kreisverbands.

(3) Die Größe des Awarenessteams und des Vertrauensgremiums wird von der Kreismitgliederversammlung festgelegt. Beide Gremien müssen mindestens aus drei Personen bestehen.

(4) Das Awarenesssteam und das Vertrauensgremium werden für die Dauer der Amtsperiode des Kreisvorstands gewählt. Mitglieder des Awarenessteams und des Vertrauensgremiums dürfen nicht dem Kreis- oder Ortsvorstand angehören. Sie sollen außerdem nicht Vorsitzende von Kommunalfraktionen sein und nicht dem Landes- oder Bundesvorstand angehören. Mitglieder des Awarenessteams und das

Vertrauensgremiums sollen grundsätzlich kein Mandat im Landtag, Bundestag oder Europäischen Parlament ausüben.

§ 18 Konfliktlösung

(1) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung der zuständigen Schiedskommission ausschließen.

(3) Die Anfechtung von Beschlüssen des Kreisverbands, sofern es sich nicht um Wahlen handelt, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in schriftlicher Form bei der Landesschiedskommission möglich. Dies gilt auch für die Entscheidung des Kreisvorstands über Widerspruch gegen den Eintritt eines Neumitglieds.

(4) Die Anfechtung von Beschlüssen der Ortsverbände, sofern es sich nicht um Wahlen handelt, ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung beim Kreisvorstand möglich.

(5) Wahlen im Geltungsbereich dieser Satzung können bei der Schiedskommission des Landesverbands NRW angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung. Anfechtungsberechtigt sind der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände, wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen sowie unterlegene Wahlbewerber*innen. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

§ 19 Finanzen

(1) Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt die/der Schatzmeister*in besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder aufgrund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, hat die/der Schatzmeister*in Vetorecht.

(2) Die/der Schatzmeister*in ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Finanzen des Kreisverbands verantwortlich. Er/sie erstattet jährlich einen Bericht. Die gewählten Kassenprüfer überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbands aufgrund der vorliegenden Buchführung und Belege und erstatten einmal im Jahr gegenüber der Kreismitgliederversammlung Bericht. Weiteres regeln die Finanzordnung und die Ordnung für Revisionskommissionen der Partei.

(3) Überweisungen bedürfen ausnahmslos einer weiteren Unterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.

(4) Parteimitglieder, die Spenden an die Partei empfangen, haben diese unverzüglich

an die/den Schatzmeister*in weiterzuleiten. Das weitere regelt § 25 des Parteiengesetzes und die Bundesfinanzordnung der Partei.

§ 20 Finanzrevision

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt im Anschluss an die Wahlen zum Vorstand mindestens zwei Parteimitglieder als Finanzrevisionskommission für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes oder Beschäftigte der Partei sein. Das weitere regelt die Ordnung der Partei für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen.

§ 21 Ortsverbände

- (1) Im Kreisverband können Ortsverbände gebildet werden. Die Gründung eines Ortsverbands bedarf der Bestätigung durch die Kreismitgliederversammlung.
- (2) Die Tätigkeitsgebiete der Ortsverbände sind räumlich abzugrenzen. Sie dürfen sich nicht überschneiden. Näheres regelt die Kreismitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Ortsverband richtet sich in der Regel nach dem Wohnort des Mitgliedes. Ein Mitglied kann nicht in mehreren Ortsverbänden gleichzeitig Mitglied sein.
- (4) Über die dauerhafte Auflösung, Zusammenlegung oder Abtrennung bestehender Ortsverbände entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.
- (5) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortwährend gegen die Grundsätze des Programms oder der Satzung oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder oder ihre Vorstände durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- (6) Die Regelungen in dieser Satzung sind auch für die Ortsverbände entsprechend anzuwenden.

§ 22 Basisorganisationen

- (1) Im Kreisverband können Basisorganisationen gebildet werden. Die Mitgliedschaft in einer Basisgruppe ist nicht an eine Mitgliedschaft im Kreisverband gebunden.
- (2) Basisorganisationen bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik und zur Weiterentwicklung der Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.
- (3) Basisorganisationen entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Arbeitsweise und Struktur müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Diese Satzung, die Satzung des Ortsverbandes, dem die Basisorganisation angehört, sowie die Landessatzung sind sinngemäß anzuwenden und haben Vorrang vor abweichenden Regelungen der Basisorganisationen.

§ 23 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu den verschiedensten politischen Themen ist ausdrücklich gewollt. Arbeitsgemeinschaften sind keine Gliederung der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

- (2) Arbeitsgemeinschaften entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Arbeitsweise und Struktur müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen; diese Satzung und die Landessatzung sind sinngemäß anzuwenden und haben Vorrang vor abweichenden Regelungen eines Zusammenschlusses.
- (3) Die Gründung von Arbeitsgemeinschaften muss dem Kreisvorstand angezeigt werden, damit dieser die Mitglieder über Mitwirkungsmöglichkeiten und Termine informieren kann.
- (4) Vom Kreisvorstand oder der Kreismitgliederversammlung anerkannte Arbeitsgemeinschaften erhalten finanzielle Mittel vom Kreisverband.
- (5) Arbeitsgemeinschaften berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit.
- (6) Kreisweite Arbeitsgemeinschaften können anderen Organisationen nur auf Kreisebene und nur mit Zustimmung des Kreisvorstands beitreten.
- (7) Kreisweite Arbeitsgemeinschaften, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch Beschluß der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Gegen einen Auflösungsbeschluß besteht das Recht zum Widerspruch, ggfs. nach erfolglosem Ablauf einer Schlichtung, bei der Landesschiedskommission.

§ 24 Jugendverband

- (1) Die Kreispartei erkennt den auf Bundesebene anerkannten Jugendverband (z.Zt. [Solid]) auch auf Kreisebene an.
- (2) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbands, insbesondere durch Zuweisung finanzieller Mittel und durch Werbung bei Jugendlichen für den Jugendverband.
- (3) Im Übrigen gelten für den Kreisjugendverband die Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 25 Mitgliederentscheide

- (1) Zu allen politischen Fragen im Kreisverband kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Beschlusses der Kreismitgliederversammlung. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Entscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet statt auf Antrag:
- a. von 15% der Mitglieder;
 - b. der Kreismitgliederversammlung;
 - c. des Kreisvorstandes;
 - d. von Ortsverbänden, die zusammen mindestens 50% der Mitgliedschaft des Kreisverbands repräsentieren.
- (3) Die Antragsteller legen schriftlich den Inhalt des Entscheides fest.
- (4) Als unzulässig ist durch den Kreisvorstand ein Antrag abzuweisen:
- a. wenn der Antragstext nicht eindeutig ist oder ohne Begründung mehrere Gegenstände verbindet;
 - b. wenn der Antragstext nicht sachbezogene Werturteile oder Begründungsbestandteile enthält;
 - c. wenn die Beschlussfassung nicht in die Entscheidungskompetenz des Kreisverbands fällt;

- d. wenn der Beschluss gegen die Satzungen der Partei oder geltendes Recht verstoßen würde;
- e. wenn die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz (2) nicht schriftlich belegt sind;
- f. wenn über die Angelegenheit innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat oder ein solcher zum Zeitpunkt der Einreichung bereits zugelassen ist.

§ 26 Allgemeine Regeln

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf der Kreismitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen wurde und mehr als 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung wegen eines Verstoßes gegen höherrangiges (Satzungs-)Recht unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Regelungen der Bundes- und Landessatzung der Partei gelten für Angelegenheiten des Kreisverbandes entsprechend, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen worden ist. Für in dieser Satzung nicht geregelte Fragen gilt die Landessatzung der Partei Die Linke NRW und die Bundessatzung der Partei Die Linke.